

ist durch effektive Schichtarbeit die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds weiter zu verbessern.

- Jede Investition ist so mit der Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu verbinden, daß eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten erreicht wird. Den Maßstab bildet der Welthöchststand.
- Der Bauanteil von Investitionsvorhaben darf die mit den Plänen festgelegte Höchstgrenze am Gesamtwertumfang nicht überschreiten.
- Die Investitionsvorhaben sind grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren zu realisieren. Die staatlich festgelegten Bauzeitrichtwerte bzw. -normative sind einzuhalten bzw. zu unterbieten. Ausnahmen werden mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan durch den Ministerrat entschieden.
- Die Investitionen sind in engem Zusammenwirken mit den Werktätigen vorzubereiten und für die weitere Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen zu nutzen.

(5) Die Investitionsauftraggeber sind für die Vorbereitung der Investitionsvorhaben verantwortlich. Die Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens, des Außenhandels, der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, der Versorgung, der Betreuung, der vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, die wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die örtlichen Räte sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

Ausarbeitung der Aufgabenstellung

§3

(1) Die Investitionsauftraggeber haben die Zielstellungen zur Leistungs-, Effektivitäts-, Qualitätsentwicklung und Exportwirksamkeit der Produktion bzw. Leistung, die durch das Investitionsvorhaben verwirklicht werden sollen, sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Ausarbeitung der

Dokumentation zur Grundsatzentscheidung in einer Aufgabenstellung auszuarbeiten und vorzugeben. Dazu ist die volkswirtschaftlich effektivste Variante einer Investition zu ermitteln. Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an Erzeugnissen bzw. Leistungen und seine Deckung ist mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen.

(2) Die Ausarbeitung der Aufgabenstellung hat entsprechend den in dem Plan der Vorbereitung enthaltenen ökonomischen Zielstellungen und Terminen zu erfolgen. Der Plan der Vorbereitung ist entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR auszuarbeiten.

(3) Die Aufgabenstellung hat, ausgehend von kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, konkrete Zielstellungen für das zu erreichende wissenschaftlich-technische, arbeitswissenschaftliche und ökonomische Niveau der Investitionen und der Erzeugnisse bzw. Leistungen zu enthalten. Die Investitionsauftraggeber haben die Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Zielstellungen und Terminen der bestätigten Pflichtenhefte für Aufgaben der Forschung und Entwicklung nachzuweisen. Zur Sicherung eines hohen wissenschaftlich-technischen Niveaus der Investitionen sind wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien einzubeziehen. Sind andere Betriebe an der Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs beteiligt, hat der Investitionsauftraggeber zu gewährleisten, daß bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung über noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(4) Bei Importen sind die Prinzipien strengster Sparsamkeit und rationeller Verwendung zugrunde zu legen. Die durch die Arbeitsteilung im Rahmen des RGW bestehenden Möglichkeiten sind konsequent zu nutzen. Der Investitionsauftraggeber hat die zuständigen Außenhandelsbetriebe in die Ausarbeitung der Aufgabenstellung einzubeziehen. Die

Außenhandelsbetriebe haben durch ihre Mitwirkung zu sichern, daß der Aufgabenstellung reale Bedingungen für den Import, einschließlich Importaufwand, zugrunde gelegt werden können. Vor Beantragung der Importgenehmigung und vor Vertragsabschluß über den Import ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften nochmals zu prüfen.

(5) Die Investitionsauftraggeber haben die volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums soweit zu klären, daß erforderliche Maßnahmen einschließlich Folgeinvestitionen abgestimmt mit der auslösenden Investition durch die zuständigen Betriebe und die örtlichen Staatsorgane geplant, vorbereitet und durchgeführt werden können. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben den sich aus der Inbetriebnahme ergebenden Arbeitskräftebedarf grundsätzlich aus dem ihnen zur Verfügung stehenden gesellschaftlichen Arbeitsvermögen und seinen Reproduktionsquellen zu sichern. Vor der Bestätigung der Aufgabenstellung haben sie eine Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Standortverteilung der Investitionen einzuholen.

§4

(1) Die den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe haben die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zu unterstützen, insbesondere durch den Einsatz von Projektierungseinrichtungen, Ingenieur- und Rationalisierungsbüros ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung die zuständigen Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung mitzuwirken, insbesondere ein Informationsangebot abzugeben. Die im Informationsangebot enthaltenen Angaben, erforderlichenfalls mit Varianten, haben dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Investition und den grundlegenden volkswirtschaftlichen Anforderungen gemäß § 2 zu entsprechen. Sie sind insbesondere auf der Grundlage bestätigter Normative sowie von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen zu erarbeiten. Die Angaben des Informationsangebotes sind für die mitwirkenden Betriebe bindend. Die Informationsangebote sind so rechtzeitig abzugeben, daß die mit dem Plan der Vorbereitung festgelegten Termine für die Bestätigung der Aufgabenstellung eingehalten werden können. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens zu erarbeiten. Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Generalauftragnehmer sind nur dann einzusetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Der vorgesehene Einsatz von Generalauftragnehmern und Hauptauftragnehmern oder Generalprojektanten für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist vorher mit diesen bzw. deren übergeordneten Organen abzustimmen und mit den Plänen der Vorbereitung festzulegen.

(4) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus der Modernisierung der vorhandenen Grundmittel ergeben, festzulegen und mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen. Eine Orientierung für